

Geschäftsverzeichnisnr. 5961
Entscheid Nr. 125/2015 vom 24. September 2015

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 13. Januar 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit, erhoben von der « Reka Security » PGmbH und von Zylkyf Reka.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 18. Juli 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Juli 2014 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 13. Januar 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Januar 2014): die « Reka Security » PGmbH und Zylkyf Reka, unterstützt und vertreten durch RA E. Jacobowitz, in Brüssel zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA B. Renson, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 10. Juni 2015 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter F. Daoût und T. Merckx-Van Goey beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 24. Juni 2015 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 24. Juni 2015 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Januar 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit nimmt in Artikel 4*bis* des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit folgende Änderungen vor:

« 1. In § 1 werden zwischen Absatz 3 und Absatz 4 zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Die Unternehmen können eine Erneuerung der Genehmigung oder Zulassung nur für die Tätigkeiten erlangen, die sie im Laufe der beiden Jahre vor dem Verfalltag der Genehmigung beziehungsweise Zulassung tatsächlich ausgeübt haben.

Die Unternehmen oder Einrichtungen können die Erneuerung der Genehmigung beziehungsweise Zulassung nicht erhalten, wenn sie Steuer- oder Sozialschulden beziehungsweise Schulden aufgrund der Anwendung des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse haben. ’

2. Paragraph 1 wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ Die Genehmigung oder Zulassung wird in folgenden Fällen entzogen:

1. wenn sich das Unternehmen, die Einrichtung oder das Unternehmen, das einen Dienst organisiert, in Konkurs befindet,

2. wenn die natürliche Person, die zugleich ein Unternehmen oder eine Einrichtung ist, aus dem Nationalregister der natürlichen Personen gestrichen worden ist, weil sie verstorben ist oder ins Ausland verzogen ist, ohne eine Adresse zu hinterlassen, oder wenn sie von Amts wegen gestrichen worden ist,

3. wenn die Eintragung der juristischen Person, die zugleich ein Unternehmen oder ein Unternehmen, dem ein Dienst oder eine Einrichtung gehört, ist, aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen gestrichen oder darin gelöscht worden ist,

4. wenn der Minister feststellt, dass das Unternehmen oder die Einrichtung nicht der in Artikel 4^{quater} § 1 Absatz 1 vorgesehenen Bedingung genügt,

5. wenn der Minister feststellt, dass das Unternehmen, der Dienst oder die Einrichtung die Genehmigung oder Zulassung auf der Grundlage wissentlich falscher oder unrichtiger Erklärungen erhalten hat,

6. wenn der Minister feststellt, dass das Unternehmen, der Dienst oder die Einrichtung nicht mehr den vom König in Anwendung von Artikel 4^{bis} § 1 Absatz 1 festgelegten Bedingungen bezüglich der Mindestanzahl Personalmitglieder und der organisatorischen, technischen und infrastrukturellen Mittel, über die das Unternehmen, der Dienst oder die Einrichtung verfügen muss, genügt,

7. wenn der Minister feststellt, dass das Unternehmen oder der Dienst nicht mehr den in Artikel 3 aufgeführten Bedingungen hinsichtlich der Versicherung genügt.

In den in Absatz 7 erwähnten Fällen findet das in Artikel 17 vorgesehene Verfahren keine Anwendung. Das Unternehmen, der Dienst oder die Einrichtung wird per Einschreiben über den Entzug informiert. In den in Absatz 7 Nr. 2 bis 7 aufgeführten Fällen erfolgt dieser Entzug, nachdem das Unternehmen, der Dienst oder die Einrichtung über den erwogenen Entzug der Genehmigung oder Zulassung, über die Gründe für diesen Entzug und darüber informiert worden ist, dass sie über eine Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Schreibens verfügen, um die Feststellung zu beanstanden. ’

3. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

‘ § 2. Aus dringenden Gründen und unter unvorhergesehenen Umständen kann der Minister des Innern in Abweichung von den Artikeln 2 § 1 Absatz 1 und 4 §§ 1 bis 3 und unter den von ihm bestimmten Bedingungen beschließen, dass ein Dritter während des Zeitraums vor der Notifizierung des Beschlusses in Bezug auf seinen Genehmigungs- oder Zulassungsantrag zeitweilig die in Artikel 1 erwähnten Tätigkeiten fortführen kann, die er von einer natürlichen oder juristischen Person, die eine Genehmigung oder Zulassung erhalten hat, übernommen hat.

Der König bestimmt die Bedingungen, denen dieser Dritte und die in den Artikeln 5 und 6 erwähnten Personen genügen müssen, sowie das Beantragungsverfahren und die Ausführungsmodalitäten in Bezug auf den in Absatz 1 erwähnten Beschluss.

Das Recht, die übertragenen Tätigkeiten auszuüben, verfällt von Rechts wegen für die natürliche oder juristische Person, die eine Genehmigung oder Zulassung erhalten hat und die die Tätigkeiten übertragen hat, ab dem Datum, an dem ihr der in Absatz 1 erwähnte Beschluss notifiziert worden ist. ’ ».

B.1.2. Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 13. Januar 2014 fügt in das vorerwähnte Gesetz vom 10. April 1990 einen Artikel *4quater* mit folgendem Wortlaut ein:

« Art. *4quater*. § 1. Die in Artikel 1 erwähnten Unternehmen oder Einrichtungen dürfen, um eine Genehmigung oder Zulassung zu erhalten, keine Steuer- oder Sozialschulden haben.

§ 2. Unternehmen und Einrichtungen dürfen unter den Verwaltern, Geschäftsführern, Beauftragten, Personen, die befugt sind, das Unternehmen oder die Einrichtung zu verpflichten, oder Personen, die im Sinne von Artikel 5 des Gesellschaftsgesetzbuches die Kontrolle über das Unternehmen oder die Einrichtung ausüben, keine natürlichen oder juristischen Personen haben:

1. denen die Ausübung solcher Funktionen aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, verboten worden ist,

2. die in den vergangenen fünf Jahren in Anwendung der Artikel 213, 229, 231, 265, 314, 315, 456 Nr. 4 oder 530 des Gesellschaftsgesetzbuches für die Verbindlichkeiten oder Schulden einer in Konkurs befindlichen Gesellschaft für verantwortlich erklärt worden sind oder für die das Gericht keine Entschuldbarkeit auf der Grundlage von Artikel 80 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 verkündet hat,

3. die in den vergangenen drei Jahren in einen Konkurs verwickelt gewesen sind oder Steuer- oder Sozialschulden beziehungsweise Schulden aufgrund der Anwendung des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse gehabt haben.

§ 3. Die in Artikel 1 erwähnten Unternehmen und Einrichtungen müssen den aufgrund der sozial- und steuerrechtlichen Vorschriften auferlegten Verpflichtungen nachkommen.

§ 4. Der Nachweis, dass keinerlei Sozial- oder Steuerschulden durch oder aufgrund des vorliegenden Gesetzes vorliegen, wird durch die Übermittlung aktueller Bescheinigungen der hierfür zuständigen Behörden an den Minister des Innern erbracht ».

B.2. Aus den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber « eine weitere Sanierung eines sehr präzisen Sektors von Unternehmen, Einrichtungen und Diensten, die im Bereich der privaten Sicherheit tätig sind, [bezweckt hat]. Dieser Sektor ist durch das Kollegium zur Bekämpfung von Steuer- und Sozialbetrug als Risikosektor bezeichnet worden. Aus der vorherigen gesetzgeberischen Arbeit ergibt sich auch, dass es sich um einen Risikosektor hinsichtlich der ‘ Scheinselbstständigkeit ’ handelt. Daher möchte die Regierung die Erteilung und Erneuerung der Genehmigungen und Zulassungen kontrollieren und von der Weise abhängig machen, auf die die Antrag stellenden Unternehmen ihre Sozial- und Steuerverpflichtungen erfüllen. Gewisse vorgeschlagene Abänderungen sollen es auch ermöglichen, die spezifischen Konstrukte zum Zwecke des Betrugs oder der Umgehung der gesetzlichen Verpflichtungen zu verhindern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3224/001, S. 4).

Diese Politik schließt sich « der allgemeinen Politik zur Bekämpfung von Steuer- und Sozialbetrug » an (ebenda, S. 11). In der Begründung heißt es:

« Daher fehlen im Gesetz über die private Sicherheit Möglichkeiten, um diesen Sektor von genehmigten oder zugelassenen Unternehmen, die nicht die Sozial- oder Steuergesetzgebung einhalten, Steuer- oder Sozialschulden haben oder Konstrukte zu betrügerischen Zwecken entwickeln, auszuschließen. Diese Maßnahmen sollen auch einen ehrlicheren Wettbewerb ermöglichen. Die Berufsvereinigungen des Bewachungssektors und die Paritätische Kommission 317 für Wachdienste haben darauf gedrängt, diese Maßnahmen zu erhalten.

In gewissen Segmenten des Sektors kommt es regelmäßig zu Konkursen. Es handelt sich um unterschiedliche Unternehmen, die aber oft durch dieselben Personen geleitet werden. Einige legen die Bilanz nieder, wenn ihnen harte Strafen auferlegt werden, um sofort ein neues Unternehmen zu gründen und somit der Vollstreckung der ihnen auferlegten Sanktionen zu entgehen. All dies führt zu Instabilität und beeinträchtigt die Kontinuität der Sicherheit, auf die sich ihre Kunden verlassen können. Indem im Gesetz für diese präzisen Fälle geeignete Verweigerungsgründe vorgesehen werden, können diese Personen aus dem Sektor ausgeschlossen werden » (ebenda, S. 11).

Ferner wurde präzisiert, dass Steuer- und Sozialbetrug, « der insbesondere den Unternehmen schadet, die ihre Pflichten einhalten, die Qualität der angebotenen Sicherheitsleistungen beeinträchtigt. Da es durch das bestehende Genehmigungssystem nicht möglich ist, diese Unternehmen aus dem Sektor auszuschließen, wird mit dem Gesetzentwurf bezweckt, Unternehmen daran zu hindern, Betrugs- oder Umgehungskonstrukte aufzubauen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3224/003, S. 3).

In Bezug auf den Umfang der Nichtigkeitsklage

B.3. Der Gerichtshof muss den Umfang der Nichtigkeitsklage aufgrund der Klageschrift und insbesondere der Darlegung der Klagegründe bestimmen. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf jene Bestimmungen, gegen die Klagegründe gerichtet sind.

Aus der Darlegung der Klagegründe geht hervor, dass die Beschwerdegründe der klagenden Parteien nur gegen Artikel 4 des angefochtenen Gesetzes gerichtet sind, insofern damit in Artikel 4bis des vorerwähnten Gesetzes vom 10. April 1990 ein Absatz 5 und ein Absatz 7 Nr. 4 eingefügt werden, sowie gegen Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes, insofern damit in das Gesetz vom 10. April 1990 ein Artikel 4^{quater} § 1, § 2 Nrn. 2 und 3 und § 4 eingefügt werden.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten und den zweiten Klagegrund

B.4. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, mit den Artikeln 80 und 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die klagenden Parteien bemängeln, dass durch das angefochtene Gesetz ein Behandlungsunterschied zwischen den im Bewachungssektor tätigen Unternehmen und den in anderen Sektoren tätigen Unternehmen sowie zwischen Personen, die leitende Funktionen in einem im Bewachungssektor tätigen Unternehmen ausübten, und Personen, die eine leitende Funktion in einem in einem anderen Sektor tätigen Unternehmen ausübten, eingeführt werde, während kein vernünftiger Zusammenhang zwischen den eingesetzten Mitteln und dem durch den Gesetzgeber angestrebten Ziel bestehe.

Die klagenden Parteien bemerken, dass nur die Unternehmen, die im Bereich der privaten Sicherheit tätig seien, um die Erneuerung ihrer Genehmigung zu erhalten, nicht nur nachweisen müssten, dass sie keine Steuer- oder Sozialschulden aufgrund des Gesetzes vom 10. April 1990 als Unternehmen hätten, sondern ebenfalls nachweisen müssten, dass keine der Personen, die mit der Geschäftsführung des Unternehmens betraut seien oder über die Befugnis verfügten, das Unternehmen zu verpflichten oder die Kontrolle über das Unternehmen auszuüben, Steuer- oder Sozialschulden infolge des Gesetzes vom 10. April 1990 oder seiner Ausführungserlasse während der drei letzten Jahre gehabt hätten. Ebenso müssten nur die Personen, die eine leitende

Funktion innerhalb eines im Bereich der Sicherheit tätigen Unternehmens, ausüben möchten, um diese Funktion ausüben zu können, nachweisen, dass sie alle durch das angefochtene Gesetz auferlegten Bedingungen erfüllten, insbesondere während der vergangenen drei Jahre keine Steuer- oder Sozialschulden gehabt haben.

B.5. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Die klagenden Parteien bemängeln, dass durch das angefochtene Gesetz jeder Zulassungs- oder Genehmigungsantrag abgelehnt oder diese Zulassung oder Genehmigung entzogen werde, wenn das Wachunternehmen oder gleich welche Person, die darin eine leitende Funktion ausübe, Steuer- oder Sozialschulden habe, und dies ungeachtet der Höhe dieser Schulden oder der Tätigkeit, die zu diesen Schulden geführt habe.

B.6. Da die Beschwerdegründe in Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen eng miteinander verbunden sind, werden diese zwei Klagegründe zusammen geprüft.

B.7. Von Anfang wollte der Gesetzgeber, dass die Wach- und Sicherheitstätigkeiten mit einer strengen und einschränkenden Regelung ausgestattet werden in der Erwägung, dass die Wahrung der öffentlichen Ordnung in erster Linie in der Verantwortung der Behörden liegt (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 775-1, S. 1).

Aus den in B.2 angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber mit den angefochtenen Bestimmungen rechtmäßig die Sanierung des Sektors der privaten Sicherheit, der als ein « Risikosektor » betrachtet wird, anstrebt, um Steuer- und Sozialbetrug zu bekämpfen, die Qualität und die Kontinuität der Sicherheitsdienste zu gewährleisten und einen ehrlicheren Wettbewerb zu ermöglichen.

B.8. Zwischen den Wach- und Sicherheitsunternehmen und den anderen Unternehmen sowie zwischen den Verwaltern, Geschäftsführern, Beauftragten, Personen, die befugt sind, das Unternehmen oder die Einrichtung zu verpflichten, oder Personen, die im Sinne von Artikel 5 des Gesellschaftsgesetzbuches die Kontrolle über das Unternehmen oder die Einrichtung ausüben, und den Personen, die diese Funktionen in anderen Unternehmen ausüben, besteht ein Unterschied, der auf einem objektiven Kriterium beruht.

Wie aus der Begründung zum Gesetz vom 10. April 1990 hervorgeht, üben Wach- und Sicherheitsunternehmen nicht nur Wirtschaftstätigkeiten aus, sondern sie nehmen Eingriffe vor, die in einem engen Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung stehen. Der Gesetzgeber glaubte, eine spezifische und restriktive Regelung annehmen zu müssen mit dem Ziel, nicht eine Expansion dieser Unternehmen zu fördern oder ihnen einen amtlichen Status zu verleihen,

sondern im Gegenteil eine strenge Kontrolle ihrer Tätigkeit zu organisieren und deren Wachstum zu begrenzen, da die öffentliche Hand als erste für die Wahrung der öffentlichen Ordnung verantwortlich bleiben müsse (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 775-1, SS. 1, 2 und 4; Nr. 775-2, S. 4).

Die Tätigkeit der Wach- und Sicherheitsunternehmen würde, auch wenn sie nicht mit der Anwendung von Gewalt einherginge, zumindest teilweise in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 29. Juli 1934 über das Verbot von Privatmilizen fallen, wenn Artikel 1 Absatz 2 dieses Gesetzes, der durch das Gesetz vom 10. April 1990 hinzugefügt worden ist, nicht bestimmen würde, dass das Verbot nicht auf die in dem besagten Gesetz vorgesehenen Wachunternehmen und Sicherheitsunternehmen Anwendung finde. Diese Ausnahme ist durch Bemühen zu erklären, nicht für diese Unternehmen das grundsätzliche Verbot, das im Gesetz über die Privatmilizen enthalten ist, aufzuheben, sondern ihnen spezifische Einschränkungen aufzuerlegen.

B.9. Indem es Unternehmen oder Einrichtungen nicht erlaubt wird, die Erneuerung ihrer Genehmigung oder ihrer Zulassung zu erhalten, wenn sie Steuer- oder Sozialschulden beziehungsweise Schulden aufgrund der Anwendung des Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse haben (Artikel 4*bis* Absatz 5 des Gesetzes vom 10. April 1990, eingefügt durch Artikel 4 des angefochtenen Gesetzes), indem ein Entzug der Genehmigung oder der Zulassung vorgesehen ist, wenn der Minister feststellt, dass das Unternehmen oder die Einrichtung nicht die Bedingung erfüllt, keine Steuer- oder Sozialschulden zu haben (Artikel 4*bis* Absatz 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. April 1990, eingefügt durch Artikel 4 des angefochtenen Gesetzes), indem das Nichtvorhandensein von Steuer- oder Sozialschulden zu einer Bedingung für die Genehmigung oder die Zulassung gemacht wird (Artikel 4*quater* § 1 des Gesetzes vom 10. April 1990, eingefügt durch Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes) und indem es den Unternehmen und Einrichtungen nicht erlaubt wird, unter den Verwaltern, Geschäftsführern, Beauftragten, Personen, die befugt sind, das Unternehmen oder die Einrichtung zu verpflichten, oder den Personen, die im Sinne von Artikel 5 des Gesellschaftsgesetzbuches die Kontrolle über das Unternehmen oder die Einrichtung ausüben, natürliche oder juristische Personen zu haben, die im Laufe der letzten drei Jahre an einem Konkurs beteiligt waren oder Steuer- oder Sozialschulden beziehungsweise Schulden aufgrund der Anwendung des Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse hatten (Artikel 4*quater* § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. April 1990, eingefügt durch Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes), hat der Gesetzgeber Maßnahmen ergriffen, die hinsichtlich der in B.7 erwähnten Ziele des Gesetzes sachdienlich sind.

B.10.1. Er ist aber noch zu prüfen, ob die bemängelten Maßnahmen nicht auf unverhältnismäßige Weise den betreffenden Unternehmen, Einrichtungen und Personen schaden, indem gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, verstoßen würde.

B.10.2.1. Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung erwähnt das Recht auf freie Wahl der Berufstätigkeit unter den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten.

B.10.2.2. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 23 der Verfassung geht hervor, dass der Verfassungsgeber die Handels- und Gewerbefreiheit oder die Unternehmensfreiheit nicht in den Begriffen « Recht auf Arbeit » und « freie Wahl der Berufstätigkeit » verankern wollte (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 100-2/3°, S. 15; Nr. 100-2/4°, SS. 93 bis 99; Nr. 100-2/9°, SS. 3 bis 10). Das gleiche Konzept geht auch aus dem Einreichen verschiedener Vorschläge zur « Revision von Artikel 23 Absatz 3 der Verfassung zwecks Ergänzung um eine Nr. 6 zur Wahrung der Handels- und Gewerbefreiheit » hervor (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1930/1; Senat, Sondersitzungsperiode 2010, Nr. 5-19/1; Kammer, 2014-2015, DOC 54-0581/001).

B.10.3. Im Vorentwurf zum Gesetz betrafen gewisse Entwurfsbestimmungen « Steuer- oder Sozialschulden von 2 500 Euro oder mehr » und berücksichtigten das Bestehen eines Bereinigungsplans (« außer wenn ein Bereinigungsplan korrekt eingehalten wird ») (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3224/001, S. 21).

In ihrem Gutachten hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates den Widerspruch zwischen den Bestimmungen, mit denen ein Mindestbetrag an Schulden festgelegt wurde, und denjenigen, mit denen jede Steuer- oder Sozialschuld ausgeschlossen wurde, bemerkt und den Standpunkt vertreten, dass dieser Widerspruch behoben werden müsse. Die Erwähnung des Betrags von 2 500 Euro und einer Sanierungsregelung wurde anschließend aus dem Textentwurf gestrichen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3224/001, S. 31).

Nach Darlegung des Ministerrates ging diese Streichung mit der Einfügung eines Paragraphen 4 in Artikel 4^{quater} des Gesetzes vom 10. April 1990 einher; die Behörden, die die Bescheinigungen ausstellen würden, berücksichtigten die konkrete Situation des Unternehmens und die offensichtliche Absicht in den Vorarbeiten zum Gesetz, nicht die Personen ins Auge zu fassen, die eine begrenzte Schuld hätten oder einen Tilgungsplan einhielten.

Der Minister hat in der Tat präzisiert, dass « eine Person mit einer begrenzten Schuld nicht sofort Gefahr laufe, die Zulassung oder die Erneuerung der Zulassung nicht zu erhalten. Ebenso

wird ein Unternehmen, das einen Tilgungsplan einhält, immer noch eine Bescheinigung erhalten können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3224/003, S. 19).

B.10.4. Artikel 4^{quater} § 4 des Gesetzes vom 10. April 1990 bestimmt, dass « der Nachweis, dass keinerlei Sozial- oder Steuerschulden durch oder aufgrund des vorliegenden Gesetzes vorliegen, [...] durch die Übermittlung aktueller Bescheinigungen der hierfür zuständigen Behörden an den Minister des Innern erbracht » wird.

Im Text des Gesetzes ist weder die Höhe der Schuld noch deren Herkunft präzisiert. Der Gesetzgeber darf die Verwaltungsbehörde nicht ermächtigen, Entscheidungen zu treffen, die im Widerspruch zum deutlichen Gesetzestext stehen, während diese Entscheidungen schwerwiegende Folgen für die Möglichkeit der juristischen oder natürlichen Personen zur Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit haben.

Die Berücksichtigung gleich welcher Steuer- oder Sozialschuld infolge der Anwendung des Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse, ohne die Höhe oder die Herkunft dieser Schuld oder das Bestehen eines Bereinigungsplans zu berücksichtigen, um die Gewährung oder die Erneuerung einer Genehmigung oder Zulassung zu verhindern oder eine Zulassung zu entziehen im Bereich der privaten Sicherheit, entspricht nicht der in den Vorarbeiten dargelegten Absicht, die konkrete Situation der betreffenden Unternehmen, Einrichtungen und Personen zu berücksichtigen.

B.11. Der erste und der zweite Klagegrund sind begründet.

B.12. Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Januar 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit ist also für nichtig zu erklären, insofern dadurch in Artikel 4^{bis} § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 10. April 1990 ein Absatz 5 und ein Absatz 7 Nr. 4 eingefügt werden, sowie auch Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 13. Januar 2014, insofern dadurch in das vorerwähnte Gesetz vom 10. April 1990 ein Artikel 4^{quater} § 1, § 2 Nr. 3 und § 4 eingefügt wird.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.13. Da der dritte Klagegrund nicht zu einer umfassenderen Nichtigerklärung führen kann, muss er nicht geprüft werden, außer insofern er sich auf die Wörter « in den vergangenen fünf Jahren » in Artikel 4^{quater} § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. April 1990, eingefügt durch Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes, bezieht. Nach Darlegung der klagenden Parteien bewirke der

Umstand, dass man fünf Jahre zurückgehe, um die Beteiligung einer Person an einem Konkurs zu analysieren, gewissermaßen eine Rückwirkung des Gesetzes, da damit Rechtsfolgen mit Fakten verbunden würden, die vor seinem Inkrafttreten endgültig zustande gekommen seien, was außerdem zu einer Diskriminierung zwischen den darin erwähnten Personen und den anderen Personen führe.

B.14. Die angefochtenen Bestimmungen sind am 2. Februar 2014 in Kraft getreten, also zehn Tage nach der Veröffentlichung des Gesetzes vom 13. Januar 2014 im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Januar 2014. Sie haben also keine Rückwirkung.

Der Umstand, dass durch das angefochtene Gesetz ab seinem Inkrafttreten den Sicherheits- und Wachunternehmen in Bezug auf die Verwalter, Geschäftsführer, Beauftragten, Personen, die befugt sind, das Unternehmen oder die Einrichtung zu verpflichten, oder Personen, die im Sinne von Artikel 5 des Gesellschaftsgesetzbuches die Kontrolle über das Unternehmen oder die Einrichtung ausüben, Bedingungen auferlegt werden, wobei Fakten berücksichtigt werden, die vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes eingetreten sind, kann nicht auf diskriminierende Weise gegen die Rechtssicherheit verstoßen. Es ist die übliche Folge aller gesetzlichen Regeln, dass sie unmittelbar Anwendung finden, nicht nur auf Fakten, die sich nach ihrem Inkrafttreten ereignen, sondern auch auf Rechtsfolgen vorher aufgetretener Fakten.

B.15. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt

(1) Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Januar 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit insofern, als er in Artikel 4bis § 1 des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit einen Absatz 5 und einen Absatz 7 Nr. 4 einfügt, und

(2) Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 13. Januar 2014 insofern, als er in das vorerwähnte Gesetz vom 10. April 1990 einen Artikel 4^{quater} § 1, § 2 Nr. 3 und § 4 einfügt,

für nichtig;

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. September 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels